

scheidung darüber kam der Angeklagte daher gar nicht in den Fall, den Beweis der Wahrheit anzutreten, was insofern auch mit Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre, als das zweite der dem Obersten Hatzfeld schuldgegebenen Verbrechen, die Giftmischerei, in jenen frühern Veröffentlichungen nicht erwähnt war.

Die Einleitung des Processes geschah in folgender Weise.

Der Fürst Franz Ludwig von Hatzfeld, geb. 1756, erst gleich seinem Bruder in kurmainzischem, dann in preussischem Militärdienste, bis er 1807 als Generallieutenant seinen Abschied nahm (gest. 1827 als preussischer Gesandter in Wien), richtete unterm 15. November 1811 aus Berlin ein Schreiben an den Herzog August zu Gotha, worin er unter Uebersendung eines Exemplars der „Handzeichnungen“ bat, den Verleger derselben, der sich Brockhausen nenne und in Altenburg wohne, „exemplarisch zu bestrafen“, ihn auch zur Nennung des Verfassers und zur Zurücknahme der über seinen verstorbenen Bruder veröffentlichten „Lügen“ anzuhalten. Dieses Schreiben eines deutschen Generals und Fürsten an einen regierenden deutschen Fürsten ist — ein trauriges Zeichen der damaligen Zeit! — in französischer Sprache abgefaßt, obwol Beide sehr gut deutsch verstanden und Fürst von Hatzfeld seine spätern Briefe an die altenburgische Regierung stets deutsch abfaßte. Aber nicht genug damit: Hatzfeld verleugnete in dem Schreiben selbst seine deutsche Nationalität, indem er sich lediglich einen Unterthan des Kaisers der Franzosen nannte, der er wegen seiner Besitzungen im Großherzogthum Berg, diesem 1806 an Frankreich abgetretenen deutschen Lande, die „Ehre“ habe zu sein; er wagte deshalb auf um so wirksamern Schutz bei einem deutschen Fürsten zu hoffen, der sich selbst doch „Herzog zu Sachsen, Meve und Berg“ nannte!\*) Zur Erklärung, aber nicht zur Entschuldigung dieses Vorgehens

\* Die betreffende Stelle des Hatzfeld'schen Schreibens verdient aufbewahrt zu werden; sie lautet: „Avec les sentimens connus de Votre Altesse Sérénissime je ne puis pas risquer d'avoir imploré en vain ses bontés, et il ne peut être ni dans sa volonté ni dans ses intentions que dans ses états un sujet de S. M. l'Empereur des Français (ce que j'ai l'honneur d'être par mes possessions dans le Grandduché de Berg) puisse être offensé impunément dans sa famille“ etc.